

Geschäftsordnung des Beirates Erfassung, Sortierung und Verwertung der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister¹

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Aufgaben und Befugnisse des Beirates Erfassung, Sortierung und Verwertung	1
§ 2	Zusammensetzung.....	2
§ 3	Vorsitzender des Beirates; Stellvertreter	2
§ 4	Beiratssitzungen.....	2
§ 5	Beschlüsse.....	4
§ 6	Arbeitsmaterialien	4
§ 7	Ehrenamtlichkeit; Auslagenerstattung	4
§ 8	Organisation; Koordination	4
§ 9	Vertraulichkeit; kartellrechtskonformes Verhalten.....	5
§ 10	Einhaltung der Gesetze/Anti-Korruption	5
§ 11	Abweichungen von anderen Regelungen	5
§ 12	Inkrafttreten der Geschäftsordnung; Änderungen.....	6

§ 1

Aufgaben und Befugnisse des Beirates Erfassung, Sortierung und Verwertung

- (1) Der Beirat Erfassung, Sortierung und Verwertung („**Beirat**“) erarbeitet eigenverantwortlich Empfehlungen zur Verbesserung der Erfassung, Sortierung und Verwertung wertstoffhaltiger Abfälle einschließlich der Qualitätssicherung sowie zu Fragen von besonderer Bedeutung für die Zusammenarbeit von Kommunen und Systemen und kann diese in geeigneter Weise veröffentlichen.
- (2) Die Aufgaben und Befugnisse des Beirates richten sich nach dem „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen“ („**VerpackG**“), der Satzung der Stiftung („**Satzung**“), den Vorgaben der landesrechtlichen Stiftungsaufsicht und dieser Geschäftsordnung.
- (3) Sofern der Beirat im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Maßnahmen ergreift, durch welche für die Stiftung Ausgaben, Aufwendungen oder Kosten entstehen (zum Beispiel durch die Einholung von Gutachten), die das dem Beirat nach dem Wirtschaftsplan zugewiesene Budget überschreiten, bedarf er hierzu der vorherigen Zustimmung des Vorstandes der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Stiftung**“).

¹ Berufs- und Funktionsbezeichnungen werden aus Gründen der besseren Lesbarkeit stets in der maskulinen Form verwendet. Die Bezeichnungen umfassen jedoch jeweils Personen- bzw. Funktionsbezeichnungen jeglichen Geschlechts gleichermaßen.



§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus acht Mitgliedern. Dem Beirat gehören drei Mitglieder für die kommunalen Spitzenverbände, ein Mitglied für die kommunale Entsorgungswirtschaft, zwei Mitglieder für die private Entsorgungswirtschaft und zwei Mitglieder für die Systeme an.
- (2) Die Mitglieder des Beirates werden nach Maßgabe der Satzung durch die entsendeberechtigten Personen entsandt und abberufen. Entsendeberechtigt sind danach:
 - (a) für die Mitglieder für die kommunalen Spitzenverbände: die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände,
 - (b) für das Mitglied für die kommunale Entsorgungswirtschaft: der Verband kommunaler Unternehmen e.V. (VKU),
 - (c) für jeweils eines der zwei Mitglieder für die private Entsorgungswirtschaft: der BDE Bundesverband der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. und der bvse-Bundesverband Sekundärrohstoffe und Entsorgung – Wirtschaftsvereinigung für Entsorgung und Recycling von Abfällen e.V. und
 - (d) für die Mitglieder für die Systeme: die Gemeinsame Stelle gemäß § 19 VerpackG.
- (3) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person im Beirat schließt die Mitgliedschaft dieser natürlichen Person in einem anderen Organ der Stiftung mit Ausnahme des Verwaltungsrates der Stiftung aus.
- (4) Die Mitglieder werden jeweils für eine Amtsdauer von fünf Jahren entsandt; eine Ausnahme gilt für die Entsendungen nach Absatz (2) Satz 2 (c), die jeweils für ein Jahr erfolgen. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so wird das an seiner Stelle entsandte Beiratsmitglied für die verbleibende Amtsdauer des ausscheidenden Beiratsmitgliedes entsandt. Wiederholte Entsendungen sind zulässig. Für jedes Beiratsmitglied soll ein Vertreter benannt werden („**Vertreter**“). Die Entsendung oder Abberufung erfolgt jeweils durch schriftliche Erklärung an den Vorstand der Stiftung. Mit der Beendigung des Amtes eines Mitgliedes endet zugleich das Amt seines Vertreters.
- (5) Jedes Mitglied und jeder Vertreter hat sich mit seiner Entsendung bzw. Bestellung zu verpflichten, die kartellrechtlichen Vorgaben einschließlich des „Code of Conduct“ sowie der zugehörigen Vertraulichkeitsvereinbarung einzuhalten.
- (6) Die Mitglieder des Beirates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Beirates zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

§ 3

Vorsitzender des Beirates; Stellvertreter

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Die Ernennung des Vorsitzenden und des Stellvertreters gilt jeweils für die Dauer der Amtszeit gemäß § 2 Absatz (4) Satz 1.

§ 4

Beiratssitzungen

- (1) Die Beratungen des Beirates finden regelmäßig in Präsenzsitzungen statt, die von dem Vorsitzenden schriftlich oder in Textform im Sinne des § 126b BGB („**Textform**“) mit einer Frist von

mindestens zwei Wochen ab Versendung einberufen werden. Mit der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung, der Ort, Tag, Uhrzeit und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Sitzungen sollen – wenn möglich – so terminiert werden, dass die An- und Abreise der Mitglieder am Sitzungstag gewährleistet ist. Gegebenenfalls erforderliche Unterlagen sind der Einladung beizufügen. Bei der Fristberechnung sind der Tag der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitzuzählen. Der Vorsitzende kann abweichend von Satz 1 bestimmen, dass Sitzungen des Beirates auch in Form einer Video- und/oder Telefonkonferenz abgehalten oder einzelne Mitglieder des Beirates im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zugeschaltet werden. In diesen Fällen kann auch die Beschlussfassung bzw. Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch erfolgen.

- (2) Der Beirat soll in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden; er muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Die Mitglieder des Beirates sind nach besten Kräften verpflichtet, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen
- (3) Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des Beirates nach Maßgabe der Satzung und dieser Geschäftsordnung obliegt dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende entscheidet ferner nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung von Gästen zu Beiratssitzungen (zum Beispiel eines gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Rechtsanwaltes einer beauftragten Anwaltskanzlei der Stiftung, eines Wirtschaftsprüfers der Stiftung, Mitgliedern weiterer Organe der Stiftung oder der Expertenkreise der Stiftung); hiervon unberührt bleibt das Recht des Vorstandes der Stiftung, nach Maßgabe des „Code of Conduct“ einen Rechtsanwalt oder einen Juristen der Rechtsabteilung der Stiftung zu einer Beiratssitzung zu entsenden. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden leitet sein Stellvertreter die Sitzung.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist ein Mitglied des Beirates verhindert, kann es sich nach Absatz (5) vertreten lassen; ein gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß vertretenes Mitglied gilt als anwesend. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist unter Beachtung des Absatzes (1) die Sitzung des Beirates durch den Vorsitzenden unter Angabe derselben Tagesordnung mit einer Frist von fünf Tagen schriftlich erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Beirat beschlussfähig, soweit mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind, sofern hierauf in der Folgeeinberufung hingewiesen wurde.
- (5) Ist ein Mitglied des Beirates verhindert, kann es an der Beschlussfassung des Beirates auch dadurch teilnehmen, dass es durch seinen Vertreter vertreten wird oder ein anderes Beiratsmitglied zur Wahrnehmung seiner Rechte schriftlich bevollmächtigt.
- (6) Abweichend von Absatz (4) ist der Beirat bei Beschlüssen über die Veröffentlichung von Empfehlungen im Sinne von § 1 Absatz (1) nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß § 2 Absatz (1) anwesend oder gemäß Absatz (5) ordnungsgemäß vertreten sind.
- (7) Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen wiedergeben soll. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Beirates schriftlich oder in Textform innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Sitzung zuzuleiten. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 - (a) den Ort, Tag und die Uhrzeit der Sitzung,
 - (b) die Namen der Teilnehmer und der ggf. von ihnen vertretenen Mitglieder,
 - (c) den wesentlichen Inhalt der Beratungen und

- (d) die Ergebnisse etwaiger Beschlussfassungen einschließlich der Beschlussfassung über eine etwaige Veröffentlichung von Empfehlungen im Sinne von § 1 Absatz (1) und Sondervoten, sofern diese nicht außerhalb der Sitzung an den Vorsitzenden übermittelt werden; in diesem Fall hat der Vorsitzende das Sondervotum unverzüglich an den Beirat zu übermitteln.
- (8) Eine Beschlussfassung kann auch ohne Einberufung einer Sitzung auf schriftlichem Wege oder in Textform erfolgen, wenn der Vorsitzende des Beirates oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist vorschlägt und die Mehrheit der Mitglieder des Beirates diesem Vorgehen nicht fristgerecht widerspricht. Gemäß Satz 1 gefasste Beschlüsse sind unverzüglich vom Vorsitzenden des Beirates bzw. dessen Stellvertreter schriftlich niederzulegen und den übrigen Mitgliedern des Beirates unter Benennung des Abstimmungsergebnisses schriftlich oder in Textform bekannt zu geben.

§ 5 **Beschlüsse**

- (1) Der Beirat trifft Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit das VerpackG, die Satzung oder diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Bei Beschlussfassungen hat jedes Mitglied des Beirates eine Stimme. Gäste haben kein Stimmrecht.
- (3) Sofern der Beirat eine Veröffentlichung von Empfehlungen im Sinne von § 1 Absatz (1) beabsichtigt, bedarf dies eines Beschlusses. Der Beirat trifft Beschlüsse über die Veröffentlichung von Empfehlungen im Sinne von § 1 Absatz (1) einstimmig.
- (4) Der Beirat leitet dem Vorstand der Stiftung den Text einer aufgrund eines Beschlusses nach Absatz (3) zur Veröffentlichung vorgesehenen Empfehlung mindestens 14 Tage vor der Veröffentlichung zu und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorsitzenden des Beirates. Die Veröffentlichung darf frühestens nach Ablauf der 14-Tage-Frist erfolgen.

§ 6 **Arbeitsmaterialien**

Der Beirat kann vom Vorstand der Stiftung vorhandene Informationen (zum Beispiel Arbeitspapiere, Gutachten, Stellungnahmen, Statistiken etc.) anfordern, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendig ist und die Anforderung und Übermittlung im Einklang mit den kartell- und datenschutzrechtlichen Vorgaben, dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und dem IT-Sicherheitskonzept stehen. Der „Code of Conduct“ sowie die zugehörige Vertraulichkeitsvereinbarung bleiben unberührt.

§ 7 **Ehrenamtlichkeit; Auslagenerstattung**

Die Tätigkeit der Mitglieder und Vertreter im Beirat ist ehrenamtlich. Eine Vergütung oder Erstattung von Auslagen wird den Mitgliedern des Beirates und ihren Vertretern durch die Stiftung nicht gewährt.

§ 8 **Organisation; Koordination**

- (1) Dem Beirat ist zur Organisation und Unterstützung seiner Arbeit durch die Stiftung ein Sekretariat zur Verfügung zu stellen. Das Sekretariat unterstützt den Vorsitzenden des Beirates oder dessen Stellvertreter fachlich, rechtlich und organisatorisch bei der Vorbereitung,

Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen. Es bereitet die Einladungen vor, stellt die zu versendenden Unterlagen zusammen und kontrolliert die Einhaltung der Anforderungen des VerpackG, der Satzung, dieser Geschäftsordnung und des „Code of Conduct“.

- (2) Das Sekretariat verwaltet die Unterlagen des Beirates, insbesondere die Einladungsschreiben, die Sitzungsniederschriften sowie die Niederlegungsschreiben und bewahrt diese auf.

§ 9

Vertraulichkeit; kartellrechtskonformes Verhalten

- (1) Jedes Mitglied des Beirates, jeder Vertreter sowie jeder Gast ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Stiftung, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Beirat bekannt geworden sind, und zwar auch über die Beendigung seines Amtes als Mitglied des Beirates hinaus. Jedes Mitglied des Beirates, jeder Vertreter und jeder Gast ist daher verpflichtet, vor der Teilnahme an Sitzungen und sodann in regelmäßigen Abständen eine Vertraulichkeitsvereinbarung zu unterzeichnen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates und deren Vertreter dürfen im Rahmen ihrer Tätigkeit im Beirat keine wettbewerbsrelevanten Informationen austauschen. Dies gilt auch im Verhältnis zu anderen Organmitgliedern der Stiftung und deren Vertretern sowie Mitgliedern der Expertengremien. Die Weitergabe von wettbewerbsrelevanten Daten durch den Beirat an andere Organe oder Expertengremien ist nur insoweit zulässig, als dies für die Aufgabenerfüllung der Organe notwendig und im Einklang mit den einschlägigen kartellrechtlichen Vorgaben ist. Ob die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen, entscheidet der Vorstand der Stiftung auf Ersuchen des Beiratsvorsitzenden. Die Weitergabe von wettbewerbsrelevanten Daten darf ausschließlich in anonymisierter und soweit erforderlich aggregierter Form erfolgen.
- (3) Näheres regeln der „Code of Conduct“ und die zugehörige Vertraulichkeitsvereinbarung.

§ 10

Einhaltung der Gesetze/Anti-Korruption

- (1) Jedes Mitglied des Beirates ist verpflichtet, bei oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben alle anwendbaren Gesetze zu beachten.
- (2) Jedes Mitglied des Beirates wird insbesondere keine Handlungen vornehmen, die den Anschein von Korruption hervorrufen und sämtliche anwendbaren gesetzlichen Korruptionsverbote und den „Code of Conduct“ der Zentralen Stelle strikt einhalten. Insbesondere wird ein Mitglied des Beirates weder direkt noch indirekt Zuwendungen wie Zahlungen, Geschenke, Waren, Leistungen oder sonstige Vorteile gleich welcher Art dafür fordern, sich versprechen lassen oder annehmen, dass es unmittelbar oder mittelbar eine Handlung im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Beirat vornimmt oder unterlässt.

§ 11

Abweichungen von anderen Regelungen

Soweit Regelungen in dieser Geschäftsordnung von den gesetzlichen Regelungen, insbesondere von denen des VerpackG oder Regelungen der Satzung abweichen, sind die gesetzlichen Regelungen und die der Satzung vorrangig. Die Geschäftsordnung ist insoweit unverzüglich anzupassen.

§ 12

Inkrafttreten der Geschäftsordnung; Änderungen

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 26. Oktober 2017 in Kraft.
- (2) Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen durch Beschluss des Beirates.

